

Einführung ins Medienrecht

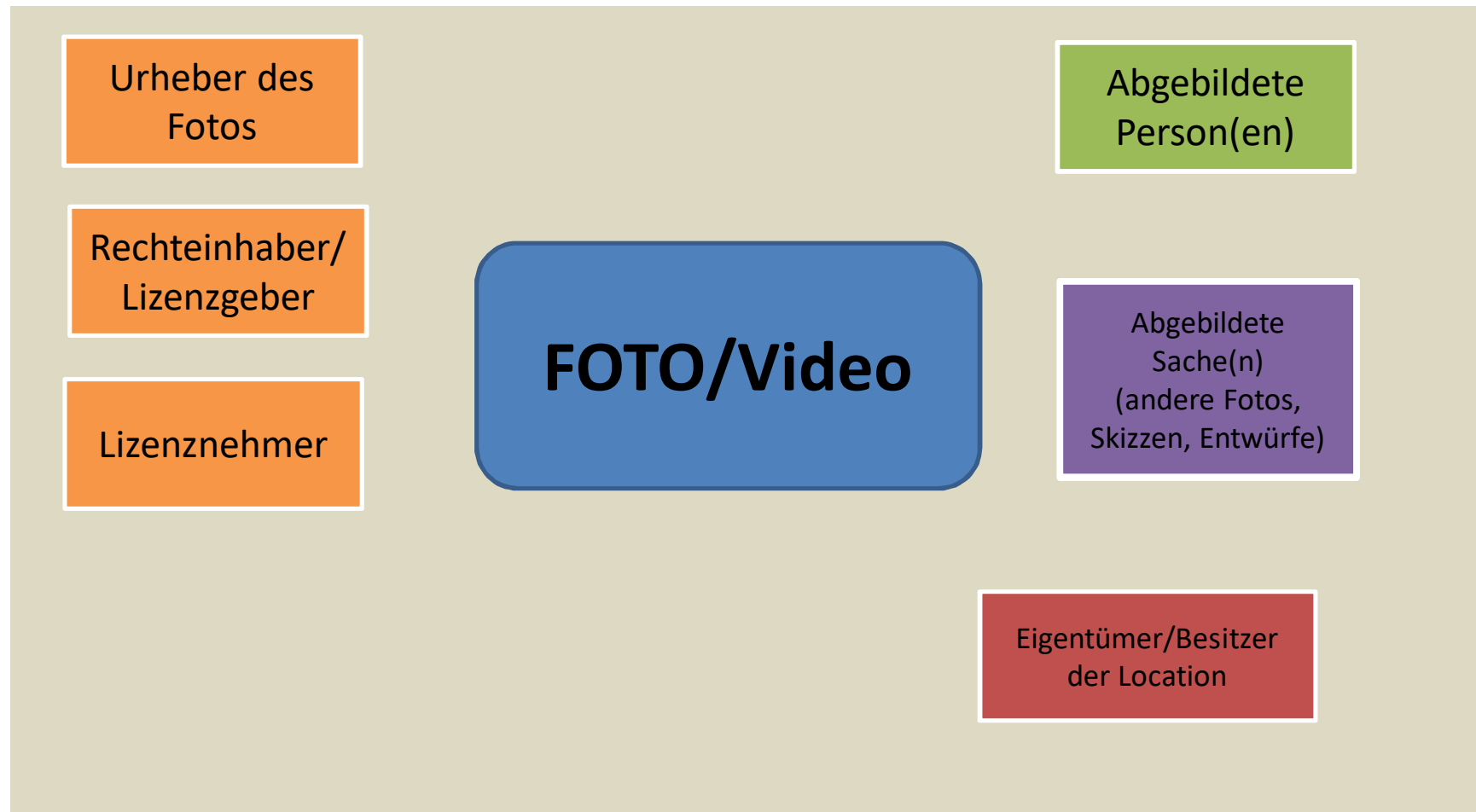
Praxistag: Medienerziehung in Hamburger
Kitas
(29.10.2019)

Rechtsanwältin Claudia Gips
Fachanwältin für Urheber- und
Medienrecht

Gliederung

- I. Übersicht
- II. Urheberrecht
- III. Datenschutz
- IV. Verwendung von Personenfotos
- V. Umgang mit den Medien
- VI. Haftung

I. Übersicht – Medium „Foto/Video“



II. Urheberrecht

1. Was ist nach dem Urheberrecht geschützt? Die geschützten Werke (§ 2 UrhG), u.a.

- Sprachwerke (Texte)
- Musik
- Werke der bildenden Künste (Zeichnungen, Skulpturen)
- Lichtbildwerke (Fotografien)
- Filmwerke (Videos)
- Grafiken, Tabellen, Karten, Skizzen

Voraussetzung:

Es handelt sich um „persönliche geistige Schöpfungen“

2. Wie wird man bzw. wer ist Urheber?

- Urheber: Jeder, der etwas persönlich geschaffen hat (Alter unerheblich)
- Nicht: der Ideegeber
- Miturheber: Jeder, der an der Schöpfung kreativ mitwirkt
- Entstehung: automatisch (keine Registrierung/Anmeldung erforderlich)
- Dauer des Urheberrechts: 70 Jahre nach Tod des Urhebers

Hinweis: Neben dem kreativen Urheber werden nach dem Urheberrechtsgesetz auch weitere Beteiligte geschützt (Tonträgerhersteller, Sender, Schauspieler, Musiker, Datenbankhersteller, Computerprogramme etc.)

3. Rechte des Urhebers

Rechte		„auf deutsch“
Vervielfältigungsrecht	§ 16 UrhG	Kopieren
Verbreitungsrecht	§ 17 UrhG	Weitergabe von Kopien
Ausstellungsrecht	§ 18 UrhG	Ausstellung
Vortragsrecht, Aufführungsrecht, Vorführungsrecht	§ 19 UrhG	Vortrag, Aufführung, Vorführung
Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	§ 19 a) UrhG	Online / Internet
Senderecht	§ 20 UrhG	Rundfunk
Bearbeitungsrecht	§ 23 UrhG	Vornahme von Veränderungen, bei denen das Original noch erkennbar ist

4. Rechtseinräumung

1. Wofür konkret wird es genutzt?
Inhaltlicher Umfang (Nutzungsarten)

2. Wie lange wird es genutzt?
Zeitlicher Umfang

3. In welchen Ländern wird es genutzt? Räumlicher Umfang

4. Exklusive oder einfache Nutzung?

Was ist, wenn nichts geregelt ist?

Auslegungsregel:

- Was war der **Zweck**?

Hinweis:

Der Nutzer muss im Zweifel beweisen, dass er die entsprechenden Nutzungs- und Bearbeitungsrechte eingeräumt bekommen hat.

Beispiel für Beschränkung

§ 2 Nutzungslizenz, Nutzungsbedingungen und Widerrufsrecht bei Download-Produkten

(1) Wir bieten in unserem Onlineshop auch digitale Produkte (PDFs) an. Für diese digitalen Produkte gelten folgende, gegenüber den übrigen Regelungen in diesen AGB vorrangige Sonderregelungen.

(2) Mit Zahlung des Kaufpreises für die digitalen Produkte erteilen wir Ihnen ein nicht übertragbares Recht zur Nutzung der digitalen Inhalte für den privaten und schulinternen Gebrauch. Sie dürfen die digitalen Inhalte unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen nur zum **privaten und schulinternen Gebrauch kopieren und speichern**. Sie versichern und stimmen zu, dass Sie die digitalen Produkte nur zum privaten und schulinternen Gebrauch und **nicht zur Weiterverbreitung der digitalen Inhalte** oder zu sonstigen Zwecken nutzen werden.

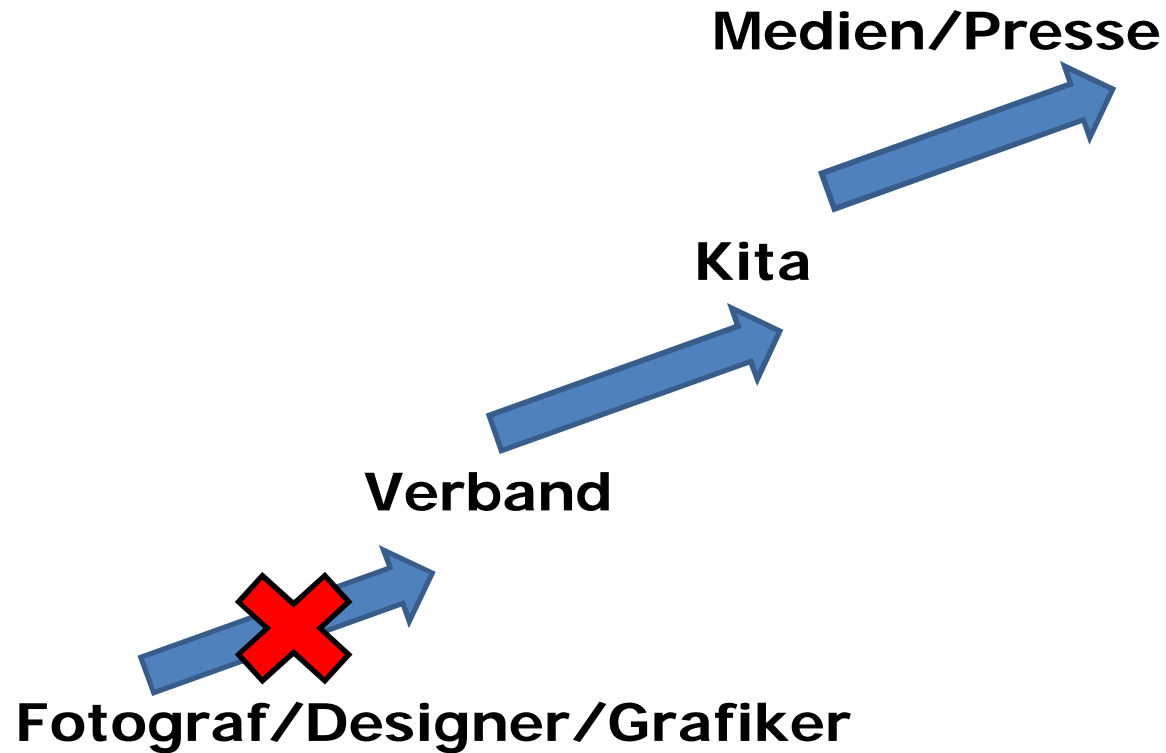
(3) Sie verpflichten sich, bei der Nutzung der digitalen Produkte und deren Inhalte die Urheberrechte nicht zu verletzen und alle anwendbaren Gesetze zu beachten. Sie verpflichten sich weiterhin, die Inhalte der digitalen Produkte nicht weiterzuverbreiten, zu übermitteln, abzutreten, zu verkaufen, auszustrahlen, zu vermieten, zu teilen, zu verleihen, zu ändern, anzupassen, zu bearbeiten, zu lizenzieren oder in sonstiger Weise zu übertragen oder zu nutzen, es sein denn, Sie erhalten von uns eine ausdrückliche Genehmigung.

Beispiel für Beschränkung

RECHTE UND BESCHRÄNKUNGEN.

3.1 Rechteeinräumung. Sie dürfen die Dienstleistungen nur für den **persönlichen, nichtgewerblichen Gebrauch** nutzen. Sie dürfen die Dienstleistungen nicht nutzen, um Inhalte von oder im Namen von Dritten zu speichern, zu übertragen oder zu vertreiben, um Ihre eigene Inhaltsanwendung oder Ihren eigenen Dienst zu unterhalten, einen beliebigen Teil der Dienstleistungen weiterzuverkaufen. Wir erteilen Ihnen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung von Gekaufter Musik, Mitgliedschafts-Inhalten, Matched Music und zusätzlichen Musikinhalten, für die wir Ihnen Zugriff durch den Musikbibliotheksdienst bereitstellen, jedoch **nur für Ihre privaten, nichtgewerblichen Zwecke** nach Maßgabe der Vereinbarung.

Anfänglicher Fehler in der „Rechtekette“ (insbesondere bei „zugeliefertem Material“)



- Wenn der ursprüngliche Rechteinhaber nicht alle notwendigen Rechte einräumt, dann können auch alle Nachfolgenden diese Rechte nicht erwerben bzw. weiterübertragen.
- Eine Haftung gegenüber dem Rechteinhaber besteht.
- Der „Zulieferer“ kann i.d.R. nur dann – nachträglich – in Regress genommen werden, wenn dieser eine „Haftungsfreistellungserklärung“ abgegeben hat.

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,

2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie

3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, **sonstige Werke geringen Umfangs** und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

...

(4) Bildungseinrichtungen sind **frühkindliche Bildungseinrichtungen**, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Werke „geringen Umfangs“

- Druckwerke 25 Seiten,
- Noten 6 Seiten,
- Filme 5 Minuten,
- Musik 5 Minuten.

III. Datenschutz

- Seit 25.05.2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft
- „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ (= im Grundsatz ist Datennutzung verboten, wenn es nicht eine gesonderte Erlaubnis gibt)
- Rechtfertigung der Datenverarbeitung notwendig

Rechtfertigung

u.a.

1. Einwilligung
2. Vertrag/Gesetz
3. „berechtigte Interessen“

Einwilligung

- Nachweislich erteilt
- Verständlich und transparent
- Freiwillig
- Jederzeit widerruflich

„berechtigte Interessen“

Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f)

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn

...die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich**, **sofern nicht** die **Interessen** oder Grundrechte und Grundfreiheiten **der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um **ein Kind** handelt.

Datenschutzerklärung

Soweit personenbezogene Daten erhoben werden, ist der Betroffene über bestimmte Punkte zu informieren (Art. 13 DSGVO), u.a.

- Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen
- Kontakt zu Datenschutzbeauftragten
- Datenverarbeitung durch Dritte
- Dauer der Datenspeicherung
- Hinweis auf Betroffenenrechte
- überall erforderlich, wo Daten erhoben werden (d.h. nicht nur auf Websites!)

III. Abbildung von Personen

Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) regelt das
„Recht am eigenen Bild“

Voraussetzung:

Erkennbare Abbildung einer Person

Erkennbarkeit?

Ja.

Grundsatz: Einwilligung?

Nein.

Ausnahme (z.B. Ereignis
der Zeitgeschichte)?

Ja, aber ?

Gegenausnahme?

„berechtigtes Interesse der Person“ (v.a. Werbung)

1. Erklärung der Einwilligung und Widerruf

Einwilligung durch

- a) den (volljährigen) Abgebildeten
 - b) die Angehörigen (bis 10 Jahre nach dem Tod)
-
- Formfrei möglich
 - Inhalt und Umfang (Zweck)
 - Widerruf bei vorliegenden wichtiger Gründe, die die weitere Verwendung unzumutbar machen

Eine **stillschweigende Einwilligung** kann nur angenommen werden, wenn der Betroffene ein Verhalten an den Tag legt, das für den objektiven Erklärungsempfänger als Einwilligung verstanden werden kann.

Grundsatz: Gemeinsames Sorgerecht beider Eltern

- Einwilligung beider Eltern erforderlich, soweit nicht einer den anderen vertritt
- Einwilligung nur eines Elternteils nur, wenn einer das alleinige Sorgerecht hat
 - Zu beachten ist auch, dass zusätzlich auch das Kind noch zustimmen muss, wenn es bereits einsichtsfähig und beschränkt geschäftsfähig ist. Dies wird in der Rechtsprechung regelmäßig ab 14 Jahren angenommen

OLG Oldenburg: Für Veröffentlichung von Kinderfoto auf Webseite müssen beide Eltern zustimmen

Die Veröffentlichung von Kinderfotos auf einer Webseite zu kommerziellen Zwecken ist eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, sodass beide Elternteile zustimmen müssen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 24.05.2018 - Az.: 13 W 10/18).

Es ging in dem Rechtsstreit um die Frage, ob das Foto eines sechsjährigen Kindes auf einer Internetseite zu gewerblichen Zwecken publiziert werden darf und wer in eine solche Handlung zustimmen muss.

Das OLG Oldenburg entschied, dass dies eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung sein, bei der beide Elternteile gefragt werden müssten.

Denn insbesondere bei Veröffentlichung von Fotos im Internet sei das Recht des Kindes im erhöhten Maße gefährdet, da der Personenkreis, dem die Bilder zugänglich gemacht würden, theoretisch unbegrenzt sei, eine verlässliche Löschung von Fotos nicht möglich und eine etwaige Weiterverbreitung kaum kontrollierbar sei.

Hinzu komme, so das Gericht, dass die Fotos auf der Webseite des vom Beklagten betriebenen Bauernhofes veröffentlicht worden seien und damit eindeutig kommerzielle Ziele verfolgt würden. Insbesondere aufgrund dieses Gesichtspunktes erscheine das sechsjährige Kind besonders schutzbedürftig, sodass die Entscheidung für oder gegen eine Veröffentlichung ein Fall der erheblichen Bedeutung anzunehmen sei.

Eine derartige Entscheidung könne nur im gegenseitigen Einvernehmen der Eltern erfolgen.

2. Ausnahmen

§ 23 KUG

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis:

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem **Bereiche der Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk neben einer Landschaft** oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.

Wie ist das jetzt mit der Anzahl der abgebildeten Personen?

- Die Anzahl der abgebildeten Personen ist nicht entscheidend!
- Es kommt auf die Erkennbarkeit an (die kann auch bei z.B. mehr als 10 Personen gegeben sein und kann umgekehrt auch bei nur 2 Abgebildeten schon fehlen)

KUG und DSGVO

- Die Abbildung einer Person ist nach der Definition ein „personenbezogenes Datum“
- Ob das KUG als Spezialgesetz Vorrang vor der DSGVO hat, ist noch nicht abschließend geklärt
- Mit Einwilligung besteht nach beiden Gesetzen eine Rechtsgrundlage für die Nutzung

Unterschied: nach der DSGVO müssen Informationspflichten erfüllt werden und die Einwilligung ist jederzeit widerruflich

§ 201a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

V. Umgang mit den Medien

1. Auskunftsansprüche der Presse

- u. a. § 4 Landespressegesetz, Informationsfreiheitsgesetz

§ 4 Landespressegesetz Hamburg - Informationsrecht

(1) Die **Behörden** sind verpflichtet, den Vertretern der Presse und des Rundfunks die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Gerichtsverfahrens, Bußgeldverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung oder die Amtsverschwiegenheit entgegenstehen oder
3. sonst ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

2. Hausrecht (§ 123 StGB, Hausfriedensbruch)

3. Berichterstattung

Presse- und Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG, Artikel 10 EMRK)

Meinungen = (Be-)Wertungen

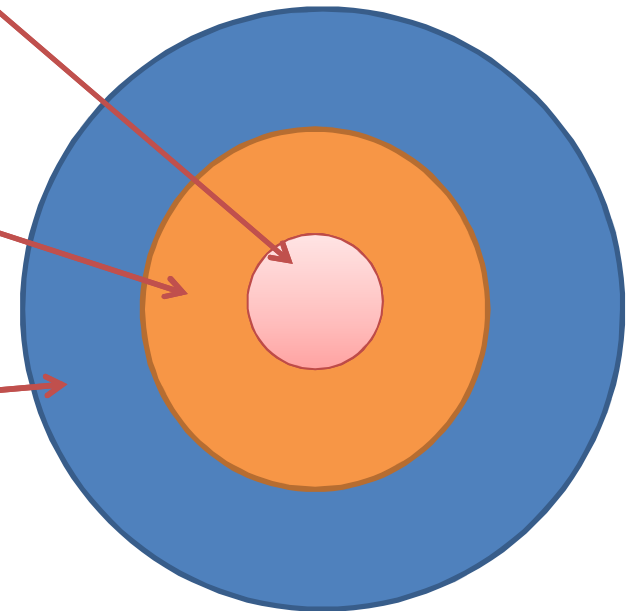
Tatsachen = dem Beweis zugänglich

Relevanz der Unterscheidung:

- Unwahre Tatsachenbehauptungen müssen grundsätzlich nicht hingenommen werden
- Meinungen sind grundsätzlich zulässig (Ausnahme: Schmähkritik)

Schutzsphären

- Intimsphäre = engster Bereich
 - (fast) absolut geschützt
- Geheim-/Privatsphäre = nicht öffentlich zugänglicher Bereich
 - Nur bei überragenden Informationsinteresse zu veröffentlichen
- Sozialsphäre = öffentlich zugänglich, offizielle Funktion
 - Je berühmter, desto mehr muss akzeptiert werden



VI. Haftung im Urheber- und Presse-/Persönlichkeitsrecht

Zivilrechtliche Maßnahmen

- a) Unterlassung
- b) Gegendarstellung:
- c) Widerruf/Berichtigung/Richtigstellung
- d) Schadensersatz
- e) Geldentschädigung
- f) **Auskunft:** zu Art und Umfang der getätigten Äußerungen

Strafrechtliche Maßnahmen

Strafanzeige und Strafantrag (Frist: 3 Monate)

1. Der Unterlassungsanspruch

Voraussetzungen:

(drohende) unwahre Tatsachenbehauptung oder unzulässige Meinungsäußerung

Abmahnung:

Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung

Gerichtliche Durchsetzung:

Antrag auf Erlass einer **einstweiligen Verfügung** (fristgebunden, i.d.R. innerhalb von 4 Wochen seit Kenntnisnahme) oder (Unterlassungs-) **Klage**

2. **Gegendarstellung** (im Presserecht) = eigene Äußerung des Betroffenen in dem Medium (nur im Presserecht)

3. **Beseitigung** (Urheberrecht)

Berichtigung / Widerruf / Richtigstellung (Presserecht)

= Korrektur/Löschung durch den Verletzer/Verlag selbst

4. **Schadenersatz**

v.a. im Urheberrecht: Berechnung des (fiktiven) Lizenzschadens
i.d.R. auch die Rechtsanwaltskosten

5. **Geldentschädigung („Schmerzensgeld“)**

bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

UNVERZAGT VON HAVE

Rechtsanwälte

Heimhuder Str. 71, 20148 Hamburg

Telefon (040) 41 40 00-0; Telefax (040) 41 40 00 40

gips@unverzagtvonhave.com

www.unverzagtvonhave.com



Literaturhinweis:

„Handbuch PR-Recht“

Alexander Unverzagt, Claudia Gips
Springer VS, 2. Auflage 2018

RAin Claudia Gips, Hamburg, März 2019